Amtliche Abkürzung:	SpruchG	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	12.06.2003		
Gültig ab:	01.09.2003		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Fundstelle:**	BGBl I 2003, 838
		FNA:	FNA 315-23, GESTA C005

Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren Spruchverfahrensgesetz

Zum 26.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.12.2023 I Nr. 354

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis ab: 1.9.2003 +++)
(+++ Zur Weiteranwendung d. § 15 in der bis zum 31.7.2013 geltenden Fassung
     vgl. § 136 Abs. 5 Nr. 2 G 361-6 v. 23.7.2013 I 2586 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
      EURL 2019/2121 (CELEX Nr: 32019L2121) vgl. G v. 22.2.2023 I Nr. 51 +++)
```

Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 12.6.2003 I 838 vom Bundestag erlassen. Es tritt gem. Art. 7 dieses G mWv 1.9.2003 in Kraft. § 2 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 treten mWv 18.6.2003 in Kraft.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung

1. der Ausgleichszahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien für Aktionäre bei Kapitalerhöhungen (§ 255 Absatz 4 bis 7 und § 255a des Aktiengesetzes);
2. des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§§ 304 und 305 des Aktiengesetzes);
3. der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes);
4. der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes);
5. der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern (§§ 15, 34, 72a, 125 Absatz 1 Satz 1, §§ 176 bis 181, 184, 186, 196, 212, 305 Absatz 2, §§ 313, 320 Absatz 2, §§ 327 und 340 des Umwandlungsgesetzes);
6. der Zuzahlung oder der zusätzlich zu gewährenden Aktien an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des SE-Ausführungsgesetzes);
7. der Zuzahlung an Mitglieder bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (§ 7 des SCE-Ausführungsgesetzes).

Fußnoten

§ 1 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 1 Nr. 2 bis 4: Früher Nr. 1 bis 3 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 1 Nr. 5 u. 6 (früher Nr. 4 u. 5): IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023; frühere Nr. 4 u. 5 jetzt Nr. 5 u. 6 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 1 Nr. 7 (früher Nr. 6): Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 6 jetzt Nr. 7 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 2 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Rechtsträger, dessen Anteilsinhaber antragsberechtigt sind, seinen Sitz hat oder hatte.

(2) [1]Sind nach Absatz 1 mehrere Gerichte zuständig oder sind bei verschiedenen Landgerichten Spruchverfahren anhängig, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, so ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Angelegenheit befasst ist. [2]Besteht Streit oder Ungewissheit über das zuständige Gericht nach Satz 1, so ist § 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

(3) Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer.

(4) Die Länder können vereinbaren, dass Entscheidungen in Verfahren nach diesem Gesetz für mehrere Länder den Landgerichten eines Landes zugewiesen werden.

(5) [1]Der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen entscheidet

1. über die Abgabe von Verfahren;
2. im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen;
3. über Fragen, welche die Zulässigkeit des Antrags betreffen;
4. über alle vorbereitenden Maßnahmen für die Beweisaufnahme und in den Fällen des § 7;
5. in den Fällen des § 6;
6. über Geschäftswert, Kosten, Gebühren und Auslagen;
7. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
8. über die Verbindung von Verfahren.

[2]Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch im Übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023; früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 2 Abs. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 2 Abs 5 (früher Abs. 2): Früherer Abs. 2 u. 4 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 42 Nr. 1 Buchst. b, c u. d nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009; früherer Abs. 2 jetzt Abs. 5 gem. Art. 3 Nr. 2 Buchst. c G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 3 Antragsberechtigung

[1]Antragsberechtigt für Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 jeder Aktionär, dessen Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen worden ist;
2. der Nummer 2 jeder außenstehende Aktionär;
3. der Nummern 3 und 4 jeder ausgeschiedene Aktionär;
4. der Nummer 5 jeder in den dort angeführten Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bezeichnete Anteilsinhaber;

5. der Nummer 6 jeder in den dort angeführten Vorschriften des SE-Ausführungsgesetzes bezeichnete Anteilsinhaber;

6. der Nummer 7 jedes in der dort angeführten Vorschrift des SCE-Ausführungsgesetzes bezeichnete Mitglied.

[2]In den Fällen der Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 ist die Antragsberechtigung nur gegeben, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber ist; dies gilt nicht für die Bestimmung der Barabfindung bei grenzüberschreitenden Umwandlungen (§§ 313, 327 und 340 des Umwandlungsgesetzes) gemäß § 1 Nummer 4. [3]Die Stellung als Aktionär ist dem Gericht ausschließlich durch Urkunden nachzuweisen.

Fußnoten

§ 3 Satz 1 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 3 Satz 1 Nr. 2: Früher Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 3 Satz 1 Nr. 3: Früher Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 3 Satz 1 Nr. 4 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004; frühere Nr. 3 jetzt Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. dd G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 3 Satz 1 Nr. 5 (früher Nr. 4): Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004; idF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 4 jetzt Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. ee G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 3 Satz 1 Nr. 6 (früher Nr. 5): Eingef. durch Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 5 jetzt Nr. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. ff G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 3 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004, d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006, d. Art. 3 Nr. 3 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 4 Antragsfrist und Antragsbegründung

(1) [1]Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 kann nur binnen drei Monaten seit dem Tag gestellt werden, an dem in den Fällen

1. der Nummer 1 die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung;

2. der Nummer 2 der Unternehmensvertrag oder seine Änderung;

3. der Nummer 3 die Eingliederung;

4. der Nummer 4 der Übergang aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär;

5. der Nummer 5 die Umwandlung;

6. der Nummer 6 die Gründung oder Sitzverlegung der SE oder

7. der Nummer 7 die Gründung der Europäischen Genossenschaft

wirksam geworden ist. [2]Die Frist wird in den Fällen des § 2 Absatz 2 durch Einreichung bei jedem zunächst zuständigen Gericht gewahrt. [3]Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Antrag bei einem sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht eingereicht wird.

(2) [1]Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb der Frist nach Absatz 1 begründen. [2]Die Antragsbegründung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragsgegners;

2. die Darlegung der Antragsberechtigung nach § 3;

3. Angaben zur Art der Strukturmaßnahme und der vom Gericht zu bestimmenden Kompensation nach § 1;

4. Konkrete Einwendungen gegen die Angemessenheit der Kompensation nach § 1 oder gegebenenfalls gegen den als Grundlage für die Kompensation ermittelten Unternehmenswert, soweit hierzu Angaben in den in § 7 Abs. 3 genannten Unterlagen enthalten sind. [2]Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, über diese Unterlagen nicht verfügt, so kann auf Antrag die Frist zur Begründung angemessen verlängert werden, wenn er gleichzeitig Abschrifterteilung gemäß § 7 Abs. 3 verlangt.

[3]Aus der Antragsbegründung soll sich außerdem die Zahl der von dem Antragsteller gehaltenen Anteile ergeben.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 1 (bezeichnet als § 4 Satz 1) Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 1 (bezeichnet als § 4 Satz 1) Nr. 2: Früher Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 1 (bezeichnet als § 4 Satz 1) Nr. 3: Früher Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 1 (bezeichnet als § 4 Satz 1) Nr. 4: Früher Nr. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 1 (bezeichnet als § 4 Satz 1) Nr. 5: Früher Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. e G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 1 (bezeichnet als § 4 Satz 1) Nr. 6: Früher Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. f G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 1 (bezeichnet als § 4 Satz 1) Nr. 7: Früher Nr. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. g G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 4 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. c G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004

§ 5 Antragsgegner

[1]Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist in den Fällen

1. der Nummer 1 gegen die Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;

2. der Nummer 2 gegen den anderen Vertragsteil des Unternehmensvertrags;

3. der Nummer 3 gegen die Hauptgesellschaft;

4. der Nummer 4 gegen den Hauptaktionär;

5. der Nummer 5 gegen die übernehmenden oder neuen Rechtsträger oder gegen den Rechtsträger neuer Rechtsform;

6. der Nummer 6 gegen die SE, aber im Fall des § 9 des SE-Ausführungsgesetzes gegen die die Gründung anstrebende Gesellschaft;

7. der Nummer 7 gegen die Europäische Genossenschaft

zu richten. [2]In den Fällen des § 1 Nummer 1 ist auf Antrag der Gesellschaft der neue Aktionär als Beteiligter hinzuzuziehen. [3]In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 kann bei einer Abspaltung ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung wahlweise auch gegen den übertragenden Rechtsträger gerichtet werden.

Fußnoten

§ 5 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 5 Satz 1 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 5 Satz 1 Nr. 2: Früher Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 5 Satz 1 Nr. 3: Früher Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 5 Satz 1 Nr. 4: Früher Nr. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. dd G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 5 Satz 1 Nr. 5 (früher einziger Text Nr. 4): IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004; frühere Nr. 4 jetzt Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. ee G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 5 Satz 1 Nr. 6 (früher einziger Text Nr. 5): Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004; idF d. Art. 7 Nr. 4 G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 5 jetzt Nr. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. ff G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 5 Satz 1 Nr. 7 (früher einziger Text Nr. 6): Eingef. durch Art. 7 Nr. 4 G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 6 jetzt Nr. 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. gg G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 5 Satz 3 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023; früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 5a Vertretung durch einen Rechtsanwalt

[1]Vor den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und einem Obersten Landesgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. [2]Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. [3]Satz 1 ist auf den gemeinsamen Vertreter nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 6 Gemeinsamer Vertreter

(1) [1]Das Gericht hat den Antragsberechtigten, die nicht selbst Antragsteller sind, zur Wahrung ihrer Rechte frühzeitig einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter zu bestellen; dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. [2]Werden die Festsetzung des angemessenen Ausgleichs und die Festsetzung der angemessenen Abfindung beantragt, so hat es für jeden Antrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn aufgrund der konkreten Umstände davon auszugehen ist, dass die Wahrung der Rechte aller betroffenen Antragsberechtigten durch einen einzigen gemeinsamen Vertreter nicht sichergestellt ist. [3]Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann vollständig unterbleiben, wenn die Wahrung der Rechte der Antragsberechtigten auf andere Weise sichergestellt ist. [4]Das Gericht hat die Bestellung des gemeinsamen Vertreters im Bundesanzeiger bekannt zu machen. [5]Wenn in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 die Satzung der Gesellschaft, deren außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre antragsberechtigt sind, oder in den Fällen des § 1 Nr. 5 der Gesellschaftsvertrag, der Partnerschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut des übertragenden, übernehmenden oder formwechselnden Rechtsträgers noch andere Blätter oder elektronische Informationsmedien für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt hatte, so hat es die Bestellung auch dort bekannt zu machen.

(2) [1]Der gemeinsame Vertreter kann von dem Antragsgegner in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes den Ersatz seiner Auslagen und eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen; mehrere Antragsgegner haften als Gesamtschuldner. [2]Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. [3]Gegenstandswert ist der für die Gerichtsgebühren maßgebliche Geschäftswert. [4]Das Gericht kann den Zahlungsverpflichteten auf Verlangen des Vertreters die Leistung von Vorschüssen aufgeben. [5]Aus der Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(3) [1]Der gemeinsame Vertreter kann das Verfahren auch nach Rücknahme eines Antrags fortführen. [2]Er steht in diesem Falle einem Antragsteller gleich.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. a G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 6 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 2 Abs. 31 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012
§ 6 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 5 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004, d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. b G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023 u. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 6 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004

§ 6a Gemeinsamer Vertreter bei Gründung einer SE

[1]Wird bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung oder bei der Gründung einer Holding-SE nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) gemäß den Vorschriften des SE-Ausführungsgesetzes ein Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung, zusätzlichen Gewährung von Aktien oder Barabfindung gestellt, bestellt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Anteilsinhaber einer sich verschmelzenden oder die Gründung einer SE anstrebenden Gesellschaft, die selbst nicht antragsberechtigt sind, zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter, der am Spruchverfahren beteiligt ist. [2]§ 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 6a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004
§ 6a Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 19.4.2007 I 542 mWv 25.4.2007 u. d. Art. 3 Nr. 8 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 6b Gemeinsamer Vertreter bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft

[1]Wird bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1) nach den Vorschriften des SCE-Ausführungsgesetzes ein Antrag auf Bestimmung einer baren Zuzahlung gestellt, bestellt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder einer sich verschmelzenden Genossenschaft, die selbst nicht antragsberechtigt sind, zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter, der am Spruchverfahren beteiligt ist. [2]§ 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 6b: Eingef. durch Art. 7 Nr. 5 G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006
§ 6b Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 9 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 6c Grenzüberschreitende Umwandlungen

(1) [1]Wird bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung (§§ 305, 320 und 333 des Umwandlungsgesetzes) ein Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung, zusätzlich zu gewährender Aktien oder einer Barabfindung gestellt, so bestellt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Anteilsinhaber einer beteiligten Gesellschaft, die selbst nicht antragsberechtigt sind, zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsanwalt als gemeinsamen Vertreter, der am Spruchverfahren beteiligt ist. [2]§ 6 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Wird bei einer grenzüberschreitenden Umwandlung ein Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung oder zusätzlich zu gewährender Aktien gestellt, so soll das Gericht mit jeder Stelle, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dem eine andere an der grenzüberschreitenden Umwandlung beteiligte Gesellschaft unterliegt, und die für einen Antrag auf Bestimmung einer Zuzahlung oder zusätzlich zu gewährender Anteile zuständig ist, zusammenarbeiten. [2]Ist anlässlich der grenzüberschreitenden Umwandlung vor der zuständigen ausländischen Behörde oder Stelle ein Verfahren nach Satz 1 eingeleitet worden, so kann das Gericht insbesondere

1. Informationen austauschen und

2. nach Maßgabe des § 404 der Zivilprozessordnung dieselbe Person als Sachverständigen bestimmen.

Fußnoten

§ 6c: IdF d. Art. 3 Nr. 10 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 7 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Das Gericht stellt dem Antragsgegner und dem gemeinsamen Vertreter die Anträge der Antragsteller unverzüglich zu.

(2) [1]Das Gericht fordert den Antragsgegner zugleich zu einer schriftlichen Erwiderung auf. [2]Darin hat der Antragsgegner insbesondere zur Höhe des Ausgleichs, der Zuzahlung oder der Barabfindung oder sonstigen Abfindung Stellung zu nehmen. [3]Für die Stellungnahme setzt das Gericht eine Frist, die mindestens einen Monat beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll.

(3) [1]Außerdem hat der Antragsgegner den Bericht über den Unternehmensvertrag, den Eingliederungsbericht, den Bericht über die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder den Umwandlungsbericht nach Zustellung der Anträge bei Gericht einzureichen. [2]In den Fällen, in denen der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, die Eingliederung, die Übertragung der Aktien auf den Hauptaktionär oder die Umwandlung durch sachverständige Prüfer geprüft worden ist, ist auch der jeweilige Prüfungsbericht einzureichen. [3]Auf Verlangen des Antragstellers oder des gemeinsamen Vertreters gibt das Gericht dem Antragsgegner auf, dem Antragsteller oder dem gemeinsamen Vertreter unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen zu erteilen.

(4) [1]Die Stellungnahme nach Absatz 2 wird dem Antragsteller und dem gemeinsamen Vertreter zugeleitet. [2]Sie haben Einwendungen gegen die Erwiderung und die in Absatz 3 genannten Unterlagen binnen einer vom Gericht gesetzten Frist, die mindestens einen Monat beträgt und drei Monate nicht überschreiten soll, schriftlich vorzubringen.

(5) [1]Das Gericht kann weitere vorbereitende Maßnahmen erlassen. [2]Es kann den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihres schriftlichen Vorbringens sowie die Vorlage von Aufzeichnungen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen. [3]In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten rechtzeitig und vollständig erklären. [4]Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(6) Das Gericht kann bereits vor dem ersten Termin eine Beweisaufnahme durch Sachverständige zur Klärung von Vorfragen, insbesondere zu Art und Umfang einer folgenden Beweisaufnahme, für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung anordnen oder dazu eine schriftliche Stellungnahme des sachverständigen Prüfers einholen.

(7) [1]Sonstige Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, hat der Antragsgegner auf Verlangen des Antragstellers oder des Vorsitzenden dem Gericht und gegebenenfalls einem vom Gericht bestellten Sachverständigen unverzüglich vorzulegen. [2]Der Vorsitzende kann auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass solche Unterlagen den Antragstellern nicht zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, nach Abwägung mit den Interessen der Antragsteller, sich zu den Unterlagen äußern zu können, geboten ist. [3]Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann das Gericht angerufen werden; dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(8) Für die Durchsetzung der Verpflichtung des Antragsgegners nach Absatz 3 und 7 ist § 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 7 Abs. 8: IdF d. Art. 42 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 8 Mündliche Verhandlung

(1) [1]Das Gericht soll aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden. [2]Sie soll so früh wie möglich stattfinden.

(2) [1]In den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 soll das Gericht das persönliche Erscheinen der sachverständigen Prüfer anordnen, wenn nicht nach seiner freien Überzeugung deren Anhörung als sachverständige Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts entbehrlich erscheint. [2]Den sachverständigen Prüfern sind mit der Ladung die Anträge der Antragsteller, die Erwiderung des Antragsgegners sowie das weitere schriftliche Vorbringen der Beteiligten mitzuteilen. [3]In geeigneten Fällen kann das Gericht die mündliche oder schriftliche Beantwortung von einzelnen Fragen durch den sachverständigen Prüfer anordnen.

(3) Die §§ 138 und 139 sowie für die Durchführung der mündlichen Verhandlung § 279 Abs. 2 und 3 und § 283 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 9 Verfahrensförderungspflicht

(1) Jeder Beteiligte hat in der mündlichen Verhandlung und bei deren schriftlicher Vorbereitung seine Anträge sowie sein weiteres Vorbringen so zeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht.

(2) Vorbringen, auf das andere Beteiligte oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 die in der mündlichen Verhandlung anwesenden sachverständigen Prüfer voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärungen abgeben können, ist vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass die Genannten die erforderliche Erkundigung noch einziehen können.

(3) Rügen, welche die Zulässigkeit der Anträge betreffen, hat der Antragsgegner innerhalb der ihm nach § 7 Abs. 2 gesetzten Frist geltend zu machen.

§ 10 Verletzung der Verfahrensförderungspflicht

(1) Stellungnahmen oder Einwendungen, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung entschuldigt.

(2) Vorbringen, das entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 nicht rechtzeitig erfolgt, kann zurückgewiesen werden, wenn die Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung nicht entschuldigt wird.

(3) § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist insoweit nicht anzuwenden.

(4) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Anträge betreffen und nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, sind nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt.

Fußnoten

§ 10 Abs. 3: IdF d. Art. 42 Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 10a Gewährung zusätzlicher Aktien

(1) Soweit gemäß § 72a des Umwandlungsgesetzes oder § 255a des Aktiengesetzes zusätzliche Aktien zu gewähren sind, bestimmt das Gericht

1. in den Fällen des § 72a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes unter Zugrundelegung des angemessenen Umtauschverhältnisses oder des § 255a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes unter Zugrundelegung der angemessenen Einlage

    a) den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien und

b) den dem Zinsanspruch gemäß § 72a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes oder § 255 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 255a Absatz 6 des Aktiengesetzes zugrunde zu legenden Ausgleichsbetrag,

2. im Fall des § 72a Absatz 2 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes die Höhe des nachträglich einzuräumenden Bezugsrechts,

3. in den Fällen des § 72a Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 3 des Aktiengesetzes die Höhe der baren Zuzahlung und

4. in den Fällen des § 72a Absatz 4 und 5 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 4 und 5 des Aktiengesetzes die Höhe der Entschädigung in Geld.

(2) [1]In den Fällen des § 72a Absatz 1 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes oder des § 255a Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes hat das Gericht den zusätzlich zu gewährenden Nennbetrag oder bei Stückaktien die Zahl der zusätzlich zu gewährenden Aktien unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses des nachfolgenden Umwandlungsvorgangs zu bestimmen. [2]Antragsgegner ist die Gesellschaft, auf die die Pflicht zur Gewährung zusätzlicher Aktien übergegangen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Gewährung zusätzlicher Aktien gemäß § 248a des Umwandlungsgesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 10a: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 11 Gerichtliche Entscheidung; Gütliche Einigung

(1) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss.

(2) [1]Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein. [2]Kommt eine solche Einigung aller Beteiligten zustande, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen; die Vorschriften, die für die Niederschrift über einen Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten, sind entsprechend anzuwenden. [3]Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Das Gericht hat seine Entscheidung oder die Niederschrift über einen Vergleich den Beteiligten zuzustellen.

(4) [1]Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten

1. dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder

2. einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.

[2]Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. [3]§ 164 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. [4]Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen.

Fußnoten

§ 11 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 12 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 11a Ermittlung der Kompensation durch das Gericht

Einigen sich der Antragsgegner, die gemeinsamen Vertreter und eine Mehrheit von Antragstellern, die mindestens 90 Prozent des von sämtlichen Antragstellern gehaltenen Grund- oder Stammkapitals umfasst, auf eine bestimmte Kompensation, so kann das Gericht deren Höhe im Rahmen seiner Schätzung berücksichtigen.

Fußnoten

§ 11a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 13 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 12 Beschwerde

(1) [1]Gegen die Entscheidungen nach § 11 findet die Beschwerde statt. [2]Sie ist durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Beschwerdegericht einzulegen; § 68 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nicht anzuwenden. [3]Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) [1]Die Landesregierung kann die Entscheidung über die Beschwerde durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. [2]Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

Fußnoten

§ 12 Überschrift: IdF d. Art. 42 Nr. 4 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 12 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 14 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 12 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 42 Nr. 4 Buchst. b u. c nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 13 Wirkung der Entscheidung

[1]Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. [2]Sie wirkt für und gegen alle, einschließlich derjenigen Anteilsinhaber, die bereits gegen die ursprünglich angebotene Barabfindung oder sonstige Abfindung aus dem betroffenen Rechtsträger ausgeschieden sind. [3]Ein Vergleich bleibt unberührt, auch wenn er vom gemeinsamen Vertreter geschlossen wurde.

Fußnoten

§ 13 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 15 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 14 Bekanntmachung der Entscheidung

Die rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren nach § 1 ist ohne Gründe nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 in den Fällen

1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;
2. der Nummer 2 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren außenstehende Aktionäre antragsberechtigt waren;
3. der Nummer 3 durch den Vorstand der Hauptgesellschaft;
4. der Nummer 4 durch den Hauptaktionär der Gesellschaft;
5. der Nummer 5 durch die gesetzlichen Vertreter jedes übernehmenden oder neuen Rechtsträgers oder des Rechtsträgers neuer Rechtsform;
6. der Nummer 6 durch die gesetzlichen Vertreter der SE, aber im Fall des § 9 des SE-Ausführungsgesetzes durch die gesetzlichen Vertreter der die Gründung anstrebenden Gesellschaft, und
7. der Nummer 7 durch die gesetzlichen Vertreter der Europäischen Genossenschaft

bekannt zu machen.

Fußnoten

§ 14 Nr. 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 14 Nr. 2: Früher Nr. 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 14 Nr. 3: Früher Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 14 Nr. 4 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004; frühere Nr. 3 jetzt Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 14 Nr. 5 (früher Nr. 4): IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004 u. d. Art. 7 Nr. 6 Buchst. a G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 4 jetzt Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 14 Nr. 6 (früher Nr. 5): Eingef. durch Art. 5 Nr. 7 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004; idF d. Art. 7 Nr. 6 Buchst. b G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 5 jetzt Nr. 6 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. f G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023
§ 14 Nr. 7 (früher Nr. 6): Eingef. durch Art. 7 Nr. 6 Buchst. c G v. 14.8.2006 I 1911 mWv 18.8.2006; frühere Nr. 6 jetzt Nr. 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. g G v. 11.12.2023 I Nr. 354 mWv 15.12.2023

§ 15 Kosten

(1) Die Gerichtskosten können ganz oder zum Teil den Antragstellern auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsteller, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsgegner zu erstatten sind, wenn dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens der Billigkeit entspricht.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1: Früher Abs. 1 bis 3 gem. u. idF d. Art. 16 Nr. 1 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013
§ 15 Abs. 2: Früher Abs. 4 gem. Art. 16 Nr. 2 G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013

§ 16 Zuständigkeit bei Leistungsklage

Für Klagen auf Leistung des Ausgleichs, der Zuzahlung, zusätzlich zu gewährenden Aktien oder der Abfindung, die im Spruchverfahren bestimmt worden sind, ist das Gericht des ersten Rechtszuges und der gleiche Spruchkörper ausschließlich zuständig, der gemäß § 2 mit dem Verfahren zuletzt inhaltlich befasst war.

Fußnoten

§ 16: IdF d. Art. 3 Nr. 16 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 17 Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift

(1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) [1]Für Verfahren, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem 1. September 2003 gestellt worden ist, sind weiter die entsprechenden bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes und des Umwandlungsgesetzes anzuwenden. [2]Auf Beschwerdeverfahren, in denen die Beschwerde nach dem 1. September 2003 eingelegt wird, sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Die Änderungen der §§ 1 bis 6c, 10a bis 13, 16 und 17 durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) sind erstmals auf Spruchverfahren anzuwenden, in denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ab dem 31. Januar 2023 gestellt wurde.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1: IdF d. Art. 42 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 17 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 17 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH